

Satzung
der Ortsgemeinde Flomborn über ein besonderes gemeindliches
Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und
unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich
- Vorkaufsrechtssatzung Pfarrgasse -

Die Ortsgemeinde Flomborn erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und dem Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Flomborn vom 28. Mai 2020 folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Flomborn zieht für das in § 2 genannte Grundstück städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass eine Erweiterung des Außengeländes an der neuen Kindertagesstätte, welche sich aktuell in der Planung befindet, ermöglicht werden soll.

Weiterhin sollen Parkflächen in zentraler Lage der Ortsgemeinde umgesetzt werden. Die Ausweisung von Parkplätzen dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, da in der Ortsmitte bisher keine ausreichende Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung stehen.

Auch im Hinblick auf zu erwartende Leerstände im Ortskern von Flomborn ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Innenentwicklung sichert, um die geplanten Entwicklungsziele umzusetzen.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Grundstück in der Gemarkung Flomborn Flur 12, Parzellen-Nr. 20/1.

Das Satzungsgebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:750 dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Vorkaufsrecht**

- (1) Der Ortsgemeinde Flomborn steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Fläche in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Flomborn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Flomborn, den

28.05.2020

S. Kröhle

Sabine Kröhle
(Ortsbürgermeisterin)



